Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
7 RV 1230/61

Verkündet
am 18. Dezember 1963

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1963, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. K l ä ß und
Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter W i r s c h i n g und
Bundessozialrichter R e i s
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Oktober 1963 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I. Dem 1896 geborenen Kläger, von Beruf Forstbeamter, waren 1947 als Versehrtem des ersten Weltkrieges die Schädigungsfolgen "Zustand nach Ober- und Unterarmdurchschuß mit Lähmung des rechten Radialisgebiets" mit Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 % anerkannt und 1952 ohne Nachuntersuchung durch Umanerkennungsbescheid nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) in der gleichen Höhe bestätigt worden. Inzwischen hatte der Kläger 1949 nach einem Motorradunfall eine Versteifung des rechten Ellenbogengelenks erlitten, dessen zusätzliche Anerkennung als mittelbare Schädigungsfolge er ebenfalls begehrte. 1953 erging nach versorgungsärztlicher Untersuchung ein Neufeststellungsbescheid, der die aus dem Kriegsdienst herrührenden Schädigungsfolgen als "Streckhemmung des rechten Handgelenkes nach Unterarmschußbruch mit Defekt der Streckmuskulatur und Außendrehhemmung im Unterarm rechts" neu bezeichnete und die Rente nach einer MdE um 40 v. H. festsetzte. Die Anerkennung der Unfallverletzungen von 1949 als mittelbare Schädigungsfolgen lehnte die Versorgungsverwaltung ab (Bescheid vom 27. Juli 1953). Widerspruch (Widerspruchsbescheid vom 23. Januar 1954), Klage (SG-Urteil vom 6. Dezember 1957) und Berufung (LSG-Urteil vom 18. Oktober 1961) blieben erfolglos. Nachdem bereits vor dem Sozialgericht (SG) zwei ausführliche ärztliche Gutachten erstattet worden waren (Facharzt für Chirurgie Dr. Sch--- vom 6. Februar 1957 und Nervenarzt Dr. L--- vom 8. Juli 1957), von denen das erstere eine MdE um 40 v.H. für die Kriegsverletzungen anerkannte, das letztere unter neurologischen Gesichtspunkten eine MdE nicht für gegeben erachtete, hatte das Landessozialgericht (LSG) auf Antrag des Klägers nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ein Gutachten der Dres. W--- und L--- (Chirurgische

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Klinik des St. J in D) vom 29. Januar 1960 eingeholt, das mit zusätzlicher röntgenologischer Beurteilung die allein durch die Wehrdienstbeschädigung bedingte MdE auf 40 v.H. schätzte, eine richtunggebende Verschlimmerung durch den Unfall aus dem Jahre 1949 für wahrscheinlich hielt und danach auf eine Gesamt-MdE von 60 v.H. gelangte. Schließlich hatte das LSG im Verfahren noch ein weiteres fachärztliches Gutachten des Prof. Dr. B und Oberarzt Dr. B (Krankenanstalten "B " in B) vom 3. März 1961 mit Nachtrag vom 3. Juli 1961 erstatten lassen. Dieses schloß aus, daß die Unfallverletzung am rechten Ellenbogengelenk eine mittelbare Folge der vorangegangenen Wehrdienstbeschädigungen sei, hielt aber die Höhe der MdE bei jenen mit 50 v. H. für angemessen.

Nach Verwertung aller dieser Sachverständigengutachten hatte das LSG die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen den anerkannten Schädigungsfolgen und den durch den Motorradsturz hervorgerufenen Verletzungen verneint und im übrigen für die alten Schädigungsfolgen (Kriegsdienst) eine MdE um 40 v. H. als gerechtfertigt angesehen.

Revision wurde nicht zugelassen.

II. Der Kläger legte form- und fristgerecht Revision ein. Er rügt fehlerhafte Beweiswürdigung, vor allem hinsichtlich der Bemessung der MdE, die seitens der Sachverständigen unterschiedlich beurteilt worden sei. Insbesondere habe das LSG bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Neufeststellungsbescheides, der die MdE von 50 auf 40 v.H. reduziert habe, die gutachtliche Stellungnahme des Prof. Dr. B nicht insoweit verwerfen dürfen, als dieser für die alten Schädigungsfolgen zu einer

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

MdE um 50 v.H. gelangte. Dieses Gutachten sei keinesweg irrigerweise davon ausgegangen, daß der Verlust einer ganzen Hand im Recht der Kriegsopferversorgung immer und ausnahmslos mit einer MdE um 60 v.H. zu bewerten sei. Es habe vielmehr ausdrücklich auf die Besonderheiten des hier zu entscheidenden Falles abgestellt, daß nämlich bei Rechtshändern der Verlust der rechten Hand normalerweise eine MdE um 60 v. H. bedinge und daß alsdann beim Kläger, der doch etwas besser gestellt sei als ein Handamputierter, eine Höhe von 50 % angemessen erscheine. Ferner habe das LSG unzulässigerweise die "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen" für die gerichtliche Beweiswürdigung und Entscheidung herangezogen. Diese Anhaltspunkte hätten nicht die Bedeutung von bindenden Anweisungen; sie sollten schon den Gutachter nicht aus seiner eigenen Verantwortung entlassen, sondern ihm nur Hilfe dafür bieten, im Geltungsbereich des BVG eine möglichst weitgehende Einheitlichkeit in der Beurteilung der MdE sicherzustellen. Das gelte aber nicht nur für die medizinischen Gutachter und die Versorgungsverwaltung, sondern ebenso für die Gerichte. Auch sie seien an diese Anhaltspunkte niemals gebunden, sondern hätten nach ärztlich-wissenschaftlichen Gesichtspunkten und aus eigener Lebenserfahrung zu entscheiden. Schließlich sei nicht aufgeklärt worden, inwieweit der Kläger als Rechtshänder durch den teilweisen Funktionsausfall seines rechten Gebrauchsarmes im täglichen Leben wie im Beruf besonders betroffen sei.

Der Kläger beantragt,

die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Seiner Auffassung nach liegen wesentliche Verfahrensmängel nicht vor. Insbesondere habe das LSG unter Verwertung und Würdigung der verschiedenen Gutachten die Grenzen seines Rechts, nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden, nicht überschritten; auch insoweit nicht, als es dem von Prof. Dr. B[redacted] vorgeschlagenen Bemessungssatz nicht gefolgt sei.

III. Da die Revision vom LSG nicht zugelassen wurde, ist sie nur statthaft, wenn in dessen Verfahren ein wesentlicher Mangel gerügt wird und auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

Eine Verletzung der versorgungsrechtlichen Kausalitätsnorm (Nr. 3) kommt nach dem Stand des vorliegenden Rechtsstreits nicht in Betracht, da der Kläger gegen die Nichtanerkennung seiner Unfallverletzungen beim Sturz mit dem Motorrad im Jahre 1949 keine Rügen oder sonstigen Angriffe mit der Revision erhoben hat.

Die Voraussetzungen der Nr. 2 aber sind nicht erfüllt.

Gegenstand der Klage (§ 95 SGG) ist der Bescheid (Neufeststellungsbescheid) vom 27. Juli 1953 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 1954, mit dem die Schädigungsfolgen des Klägers als Versehrter des ersten Weltkrieges auf 40 v. H. herabgesetzt sowie abgelehnt worden war, die Verletzungen aus dem Motorradunfall von 1949 als Schädigungsfolgen anzuerkennen. Das LSG hatte die Rechtmäßigkeit dieses Neufeststellungsbescheides durch Zurückweisung der Berufung des Klägers (die gemäß § 148 Nr. 3 SGG zulässig war) bestätigt. Die Rechtsgrundlage dafür habe

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

§ 86 Abs. 3 BVG geboten, der nach seiner bis zum Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes (1. Juni 1960) gültigen Fassung bestimmte: "Soweit die Rente Beschädigter nach diesem Gesetz ohne ärztliche Nachuntersuchung unter Übernahme des bisher anerkannten Grades der MdE festgestellt wird, ist eine spätere Neufeststellung der Rente binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht von einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 Abs. 1 abhängig; § 62 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung".

IV. Das LSG hatte für die medizinischen Fragen der ihm obliegenden Entscheidung über die bereits vorhandenen Beweismittel hinaus (Versorgungsärztliches Gutachten Dr. W[redacted] vom 18. März 1953; fachchirurgisches Gutachten Dr. Sch[redacted] vom 6. Februar 1957; nervenärztliches Gutachten Dr. L[redacted] vom 8. Juli 1957) auf Antrag des Klägers (§ 109 SGG) das Gutachten des Chefarztes Dr. W[redacted] und des Oberarztes Dr. L[redacted] (Chirurgische Klinik des St. J[redacted] in D[redacted]) vom 29. Januar 1960 eingeholt. Diese Sachverständigen waren der Auffassung, daß wegen des gestörten "Abstütz- oder Auffangmechanismus" am rechten Arm des Klägers eine richtunggebende Verschlimmerung des Unfalls vom 2. Mai 1949 durch die Wehrdienstbeschädigung im Jahre 1915 mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei und daß beim Kläger dann die Gesamt-MdE auf Grund der Veränderungen am rechten Arm (Verletzungen 1915 und 1949) 60 % betrage; die allein durch die Wehrdienstbeschädigung bedingte Erwerbsminderung hingegen sei auf 40 % zu schätzen. Das LSG hatte sich weiter vom Leitenden Arzt Prof. Dr. B[redacted] und Oberarzt Dr. B[redacted] (Chirurgische Klinik der B[redacted] "B[redacted]" in B[redacted]) das fachärztliche Gutachten vom 3. März 1961 mit zusätzlicher gutachtlicher Stellungnahme vom 3. Juli 1961 erstatten lassen. Diese Sachverständigen waren, nachdem sie den Begriff eines bestimmten "Auffangmechanismus" abgelehnt und eine Kopfverletzung als die häufigste Verletzung bei

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Motorradunfällen bezeichnet hatten, zu dem Ergebnis gelangt, daß sich der Kläger bei dem Sturz vom Motorrad 1949 "auch ohne eine Vorschädigung des rechten Armes eine Verletzung des rechten Ellenbogengelenks hätte zuziehen können; man könne deshalb die Verletzung am rechten Ellenbogengelenk nicht als mittelbare Folge der Wehrdienstbeschädigung auffassen". Sie hatten gleichzeitig indessen, weil sich "eine Besserung der Schädigungsfolgen gegenüber dem Befund von 1947 nicht begründen lasse", wegen der Schädigungsfolgen aus der Kriegsverletzung auch weiterhin eine Erwerbsverminderung von 50 % für angemessen erachtet.

Die allein durch die Wehrdienstbeschädigungen des Klägers aus dem ersten Weltkrieg bedingten Schädigungsfolgen waren von den verschiedenen Gutachtern bezüglich der MdE wie folgt beurteilt worden:

a) Dr. W[illegible] - 1953 - 40 v.H.
b) Dr. Sch[illegible] - 1957 - 40 v.H.
c) Dr. L[illegible] - 1957 - neurologisch keine MdE
d) Dr. W[illegible] und Dr. I[illegible] - 1960 - 40 v.H.
e) Prof. Dr. B[illegible] und Dr. B[illegible] - 1960 - 50 v.H.

In der Feststellung, daß beim Kläger keine echte Radialislähmung vorläge, wenn auch die Funktionseinbuße einer Radialislähmung ähnlich sei oder gleichkäme, waren sich sämtliche als Gutachter gehörten Ärzte einig.

Bei der Beweiswürdigung ist das LSG hinsichtlich des Kausalzusammenhangs zwischen den anerkannten Schädigungsfolgen aus dem ersten Weltkrieg (1915) und den Verletzungen aus dem Motorradunfall (1949) den Sachverständigen Prof. Dr. B[illegible] und Dr. B[illegible] gefolgt, die wie der Gutachter Dr. W[illegible] die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Zusammenhangs auch als mittelbare Schädigungsfolge unbedingt verneint hatten. Bezüglich der MdE für die aus dem ersten Weltkrieg verbliebenen Schädigungsfolgen hat sich das LSG der Mehrzahl der Gutachter angeschlossen (Dr. W[redacted], Dr. Sch[redacted], Dr. W[redacted] und Dr. L[redacted]), die gleichermaßen zu einer Bewertung der MdE um 40 v.H. gelangt waren. Gegenüber der höhergehenden Schätzung des Prof. Dr. B[redacted] hatte das LSG sich jedoch nicht, wie der Kläger irrtümlich annimmt, auf die "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen" als medizinische Beweismittel gestützt und diese in seine Entscheidung hereingezogen, sondern es hatte lediglich bei der ihm im Rahmen der Beweiswürdigung zustehenden Abwägung der verschiedenen Gutachten auf die "Anhaltspunkte" beispielhalber Bezug genommen. Dabei handelte es sich um Hilfserwägungen, die weggedacht werden können, ohne die Begründung des Berufungsurteils zu beeinträchtigen. Das LSG hat aber nicht etwa aus dem Gutachten des Prof. Dr. B[redacted] einen falschen Erklärungsinhalt entnommen und deswegen einen unrichtigen Schluß auf dessen Beweiswert gezogen (vgl. BSG 4, 112 ff). Die Gebrauchshandeigenschaft (rechter Arm und rechte Hand) des Klägers war auch Gegenstand der gutachtlichen Äußerungen der übrigen Sachverständigen gewesen.

V. Eine Bindung des Gerichts an bestimmte ärztliche Gutachten besteht nicht. Es entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (§ 128 Abs. 1 SGG). Das LSG hielt sich im vorliegenden Falle bei der angewendeten Methode der Abwägung und Entscheidungsfindung im Rahmen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung. Eine solche kann vom Revisionsgericht nur unter dem Gesichtspunkt nachgeprüft werden, ob sie willkürlich ist oder gegen Denkgesetze verstößt. Dies ist aber hier - auch was die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Schätzung der Einbuße an Erwerbsfähigkeit anbetrifft - nicht der Fall. Zudem hat das LSG die Gründe, die für seine richterliche Überzeugung leitend gewesen sind, im Urteil selbst ausführlich angegeben. Es war von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus - und nur dieser, nicht jener des Revisionsgerichts ist diesbezüglich maßgebend (vgl. BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da 3 Nr. 20) - nicht gezwungen, weitere Ermittlungen anzustellen oder Gutachten einzuholen.

Die Rüge, daß das LSG nicht aufgeklärt habe, inwieweit der Kläger als Rechtshänder durch den teilweisen Funktionsausfall seines rechten Gebrauchsarmes im täglichen Leben oder im Beruf besonders betroffen sei, greift ebenfalls nicht durch. Es war von der Tatsache auszugehen, daß der Kläger erst nach den im Weltkrieg 1915 erlittenen Armverletzungen die forstliche Ausbildung begonnen und in die Berufsausübung eingetreten ist (vgl. hierzu Gutachter Dr. W[illegible]). Der Sachverständige Dr. Sch[illegible] hatte überdies in seinem Gutachten zusätzlich darauf hingewiesen, daß der berufliche Werdegang und die Ausstellung eines Führerscheins für den Kläger auf eine Gebrauchsfähigkeit der rechten Hand hinweisen. Mithin bedurfte es auch in Anschung des § 30 BVG keiner weiteren Ermittlungen.

VI. Nach alledem hat das LSG weder gegen die ihm obliegende Sachaufklärungspflicht verstoßen noch die Grenzen seiner Befugnis, nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens in freier richterlicher Überzeugung zu entscheiden, verletzt. Zu seinen Lasten liegen Verfahrensmängel weder im Sinne der §§ 103, 106 SGG noch im Sinne des § 128 SGG vor.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Revision ist daher nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Eine Rüge nach § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG aber war im Revisionsverfahren nicht erhoben.

Die Revision mußte deshalb als unzulässig verworfen werden (§ 169 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS